

Abt Fintan Kieffers "wollmeinend nachdenkliche Erinnerung"

Autor(en): **Fürst, Mauritius**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mariastein : Monatsblätter zur Vertiefung der Beziehungen zwischen Pilgern und Heiligtum**

Band (Jahr): **47 (1969)**

Heft 7

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1032218>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abt Fintan Kieffers «wollmeinend nachdenckliche Erinnerung»

von P. Mauritius Fürst

4. to Gedenckt, ich bitte Euch, mein liebe Freündt und Mitburger, wie dass Ihr, meines Gottshaus Castenvögt und Schutzvätter, als ich A°. 1644 nach Empörung meiner Gottshausleüten veranlasset worden, Eüch umb die Confirmation und Bestättigung des neüwen anno 1626, 15. Novembris, uns vorgelesenen und schriftlich übergebenen Cammer-Bereins ersuechen und zue pithen, mir anstatt dessen ein fast ungleich lautendes versiglet extradiert und den 15ten Martii des gemelten 1644. Jahrs herausgeben haben; gestalten wan man den anderen Articul des ersten hier oben dem anderen Erinnerungspuncten von Wort zue Wort einverleibt und dan den 6ten Articul des erstangedeüten A°. 1644 ausgehändigten Urbars (der übrigen desohrts zue geschweigen) conferiert und gegen einander haltet, es heiter gnueg zu sehen ist. Dessen Formalia dise:

Art. 6:

«Sextens dass die Inwohner des Gottshauses Cammer von dreyen zue dreyen Jahren dem Amtman zue Thierstein innamen der Castenvögten leibeigen schweren sollendt, wollendt meine G(nädigen) H(erren) mehr gedacht, dass ihr Amtman vorgesagt, wie von altem hero beschechen, als von zweyen zue dreyen Jahren den leibeigenen Schwur von den Inwohnern der Cammeren aufnehmen solle, die dan meinen G. H. Leibeigenschaft schwörendt, und welcher sich diser Servitut abkauffen wolte, er solches vor meinen G. H. thuen solle. Dem Gottshaus aber sollen sie schwören die Gerechtigkeit, die sie dem Gottshaus laut der Bereinen mit zweyen Ochttagwan (= Frontagewerk), Banhaber, Fasnachthuen, Fahl, Ehrschätz, Zins, Heüw- und Getraidzehenden, von dem, so sie mit Pfluog und Hauwen bauwend, und alles, was sie von altem her dem Gottshaus schuldig sind, und was mein G. H. desohrts dem Gottshaus bewilligend, jährlich wollen geflissentlich nachkommen und genuegthuen.»

Als ich nach Uebergaab dessen und anderer Articlen Ungleichheit den Rechten und Freyhei-

ten, so das Gottshaus zuevor gehabt, auch ihm von unseren lieben Vätern und Voreltern mehrmahlen aufrecht und ehrbahrlich versprochen worden, es darbey bleiben zue lassen, darbey zue handthaben, zue schützen und zue schirmen, entgegen und zuewider sein ersehen, hab ich mich dessentwegen öfters bey den zur Zeyt regierenden Schultheissen und Heüpteren, so angelegenlich als billich beklagt, aber kein andere Anthworth ich oder die meinigen erhalten können als dise: wan uns dis Berein nit gefellig, sollen wir das Sigill darabthuen, item: wan wir das noch nicht hetten, so wurden wir es nit mehr bekommen. Welche Worte ich damahlen noch nit so weit hab verstehen können, sonderen mich allezeit der gegebenen Threüw und alles schutzvätterlichen gueten Willens noch jeweilens bestermassen vertröstet, bis dass A°. 1661 das erstere Mahl die würckliche Execution des Homagii und Leibeignenschwurs mit den Beinweilern und meinen Gottshausleüten in Eüwerem Nammen und als mit Eüweren Underthanen (des Gottshaus von Eüch selbst bekantlichen Rechten wie auch meiner und der meinigen Widerrede und Protestierens ungeachtet, dessen sich noch einer oder ander an Eüweren Regiment wirdt zue erinnern wüsen) vorgenommen worden. Sechs Jahr darnach A°. 1667 seindt Ihr weiters, wegen vorhabender Schantz, auf das Ius collectandi, das sonsten einer Castenvogtey nit anhängig, Steür- und Anlagen geschritten und meine arme Gottshausleüt darmit beschwärt. A°. 1668 wardt von Eüch widerumb bey dem «Düren Ast» meinen Gottshausleüten das Homagium wie zuevor A°. 1661 ohnbefüegterweis zuegemuetet. Welchen Actum ich ebenmässig gleich wie den ersten, sambt meinem Priore seel., vor Eüweren Deputierten und Beysein meiner Gottshausleüten (vor denen ich oftermahlen bezeügt, dass gezwungener Eyd Gott leid) in Persohn mündlich widersprochen. Beide Jahr, A°. 1667 und 1668, da ich mein Zollrecht in der Cammeren, wie dan deswegen von Eüwe-

ren Missiven und Schriften verhanden sein werden, brauchen und üeben wolte, haben Ihr mich hieran verhindert, also dass ich davon abstehe, Eüch aber hingegen solches vacante Abbatia et Ordine Eingefüertes wider meinen Willen zuelassen müessen.

Bey dem ist es noch nit geblieben, sonder man hat sich dis Jahr, bey meinen letsten Tagen, noch weiters erstreckt und den Anfang gemacht, dem Gottshaus sogar seine Gebeüw zue sperren und in Verpoth zue legen, auch das Gottshaus Leüth und Beampten, da sye deme nach gebührender Schuldigkeit dienen und gehorsammen wollen, als ihrer Eydtspflicht Vergessene zu thürnen. Es kombt allbereit auch dahin, dass etwelche der Meinung sindt, dass das Gottshaus in der Cammeren gar kein Recht als allein aus Gunst und Gnaden (precarie) und aus gebettner Weis habe, und das nit lenger als es Eüch gnädig beliebe. Es habe auch nit dessen Rechten kein andere Beschaffenheit als mit einem Gesetz, welches von seinem Urheber und Gesetzgeber alle Tag und Stundt, nach dises Geduncken und Guetachten, könne und möge abgethan werden. Soll das den Abbt in seiner Kammer nit bekümmern heissen? Und nichts darin zue schaffen haben?

5. to Bitte ich Eüch, meine Freündt und Mitburger, gedenckt umb Gottes Willen, dass ich und das Gottshaus keine andere Rechten, Freyheiten und Gerechtigkeiten gantz nit begehren noch jemahl begehrt haben als allein die, so unsere liebe Vätter und Voreltern durch ihre eigne Schriften und Bekandtnus dem Gottshaus selbst zuegesprochen und uns darbey zue ewigen Zeiten bleiben zue lassen und zue handthaben so oft und aufrichtig versprochen. Es ist ja ein vernünftige Bitt, die mir und dem Gottshaus niemandt vor Uebel haben kan, weniger Ursach nemmen, dessentwegen die Gedult zue verlihren, wan ich und das Gottshaus als Eüwere Mitburger, Schutz-, Pfleg- und auch Burgerskinder von Eüch solches allein und kein mehrers bittlich suechen und fordern. Was

kan ie billicher, ia natürlicher sein, als dass ein Vatter seinem Kindt, ein Tutor seinem Pflegsohn gebe, was ihm gebührt und er versprochen?

Denckt, dass, wan heütigestags ein Pupill vor Eüch in Gesessenem Rath sich einfinden solte, der von seinem Vormünder nichts anderes als das seinige und was der Vormünder selbst bekente, seines Pflegkindts zue sein, begehren wurde, wie bald Ihr solchem Pupillen in Erweigung der Billigkeit nit wurden Recht sprechen und den Tutorem zue der Gebür vermögen. Nun so gedencket umb Gottes und Eüwers Heils willen, dass ich und das Gottshaus Eüwere Pupilli, Schutz- und Pflegkinder, seyen, Ihr aber unsere Tutores und Vormünder! Gedencket, dass ich und das Gottshaus anders nit begehren als unsere Foundation und erste Stiftung als des Gottshauses Fundum dotalem und ligende Heimsteür mit ihren Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, wie Ihr die wüssen und selbst bekennen, von Päbsten, Keyseren und Königen empfangen und von altem her gehabt zue haben. Ich bitte Eüch durch die Treüw und Aufrichtigkeit unser lieben Väter und Vorelteren, noch einmahl gantz demüetig und instendig, dass, weil Ihr in diser Welt kein Höcheren noch Richter nit erkennen als Gott, den Richter der Lebendigen und der Todten, Ihr Eüch selbst disfahls hie zeytlich richten, damit Ihr nit etwan alldort, wo sogar unsere Gerechtigkeiten nit anders erfunden werden als «sicut pannus menstruatae» und wie ein unrein, beflecktes Tuech, von ihnen unseren Vorelteren selbst angeklagt und geurtheilt werden.

Ich hoffe, Ihr werden dise meine Erinnerungspuncten in guetem aufnehmen, jetz und nach meinem Todt des Gottshaus liebe, gethreüwe Väter seyn: auch dasselbe bey seiner wenigen Foundation als seiner lieben Stiffteren einigen Memorial und Angedencken rüewig verbleiben und sich mit den bedingten castenvogteylichen Rechten in der Cammer vergnüegen lassen.

Fahls aber wider alle meine Hoffnung dise

letstere, demüethige und einständige Bitt auf deren nach meinem Todt beschechene Communication nichts verfangen solte, bin ich schuldig, mein Consciencz gäntzlich vor Gott zue entladen, da die mündtliche Widersprechen alle unangesehen verbliben, dise schriftliche zue verfassen, damit zue bezeügen, dass ich alle und jede Eingreiff in des Gottshaus Rechten, die so oben erzelt und die-jenigen, so mir jetzund nit einfallen, jedoch zur Zeyt meiner Regierung bis dahin verüebt, nit guetheisse, sonder widerspreche auf das beste und allerheilsambst, das von Rechts wegen sein und under Menschen iemahlen geschechen kan, kraft gegenwehrtiger Schrift, die ich zue dem Ende neben genuessammen hierzue erbetteten Zeügen zue underzeichnen und zue besiglen vorhabens bin.

Und sitenmahlen A°. 1588 Ihro Fürst(liche) Gn(aden) Abbt Ullrich des Gottshauses Einsidlen Gottseeligen Angedenckens bey Anhaltung umb etwelche Religiosen gehen Beinwil, den H. Orden damit widerumb einzueführen, die vollkommentliche Uebergaab ohn einigen Abbruch des Gottshaus Rechten, Freyheiten und Gerechtigkeiten heiter vorbedingt, von Eüch und Eüweren Vorelteren ist versprochen worden und solches Versprechen den postulierten Administratoribus vor mir durch Messiven und Schreiben oft confirmiert und bestetiget wie auch Ihnen so frembd, mehr als mir, der ich doch ein canonic und legitime erwähltes Haupt des Gottshauses und Eüwer nechster Bluetsfründt und Mitburger von den alten Freyheiten zuegelassen, meiner Persohn aber bey Einhändigung dessen Documenten solche gleichsamb nur gezeigt und vorgewyesen, ligt mir billich in meinen letsten Tagen und Zeiten hoch ob, und gelangt mein, Eüwers Vatters, letster Will und sorgfeltiges Bitten an Eüch, meine Nachkömmling und in Christo liebe Kinder, auf hier vorbemelten Fahls dise mein gegenwehrtige Protestation sambt ausführlicher iuris et facti specie über des Gottshauses Rech-

ten in seiner Cammer in die Archiv unser allerseits geistlichen Obrigkeit zu legen, auf dass deroselben damit wie auch unser lieben Nachwelt und Posteritet kundtbahr seyn möge, dass ich Fintanus, postliminio der erste Abbt, under so lang und villjähriger Regierung von des Gottshaus Rechten durch Sorgloose Connivenz und strefliches Stillschweigen wider meinen Eyd, Gehorsamb und Treüw nichts vergeben habe. Sonder nachdeme und vermittelst dessen ich alles dem Lieben Gott und seiner heilligen Kirchen überlassen, in deren Gehorsamb ich leb und sterbe.

F. Columbanus Abbas
(L.S.)

Rogatus testor, uti
supra, Ego Joannes
Ulricus Brunner,
Decan. V(enerabilis)
C(apituli) Leimen-
talensis, Parochus
Allschwilensis
(L.S.)

So ist mein bedachtsamb und endtlicher Will, den ich jetzundt in Beysein gegenwertiger Zeügen mit meinem gewöhnlichen Pittschaft und eigener Unterschrift bekräftige, und solchen bey Abschied von diser Weltdt mit dem Todt selbst stündtlich zue bekräftigen bereit bin und verbleibe.

Geben bey Unser Lieben Frawen im Stein in meiner Ligerstatt, den 23. Novembris Anno 1676.

(L.S.) F. Fintanus I^{us}. postliminio Abbas
Beinwilensis

Rogatus testis
Michael Tschanet,
Procamerarius V.C.L.
et Parochus in
Derweil (Therwil)
(L.S.)

Rogatus testor uti
supra Ego Leonardus
Lybis, Juratus et
Parochus
ad S. Blasium in
Liliskirch
(=St. Blaise im Elsass)
(L.S.)